

## R u n d s c h r e i b e n 2 0 1 4 / 2 0 1 5

→ Bitte lesen und aufbewahren ←

**Lehrfahrt** nach **Berlin** vom **18. bis zum 21. Januar 2015** mit einem für Brennerinnen und Brenner hochinteressanten Programm (siehe Rückseite der Versammlungseinladung).

**ACHTUNG: Bitte beachten Sie den Anmeldeschluss 02.12.2014 !**

### Qualitätsoffensive und Seminare 2015

Die Vermarktungsoffensive wird vom Verband in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und der Marketinggesellschaft Baden-Württemberg zu einer **Qualitätsoffensive für Destillate und Liköre** weiterentwickelt. Hierzu fanden bereits erste Gespräche im Ministerium statt. Auf den Winterversammlungen können wir darüber näheres berichten.

Vor diesem Hintergrund stehen auch die **Seminare für unsere Brennerinnen und Brenner im Jahr 2015** als erste Bausteine dieser Qualitätsoffensive. Gleichzeitig greifen wir Themen auf, die von den Teilnehmern der letzten Seminare an uns herangetragen wurden.

<p>Seminar 1:</p> <p><b>Rentabilität in der Brennerei aus betriebswirtschaftlicher Sicht</b></p> <p>Anleitung und Praxisbeispiele zur Rentabilitätsberechnung</p> <p><b>Termin und Gebühr noch nicht bekannt.</b></p> <p><b>Gaststätte zur Eisenbahn in Sulzbach/Murr</b></p>	<p>Seminar 2:</p> <p><b>Hygienevorschriften in der Brennerei und bei der Verkostung</b></p> <p>Was ist neu? Wie steigere ich die Qualität meiner Produkte? Was ist bei der Verkostung zu beachten?</p> <p><b>Termin: Dienstag, 10.03.2015 - 10.00 - 17.00 Uhr</b> Gebühr noch nicht bekannt</p> <p><b>Gaststätte Hirsch in Bad Ditzgenbach-Gosbach</b></p>
---	--

**Fragen + Anmeldung bei der Geschäftsstelle bis 28.02.2015. Bezahlung der Gebühren beim Seminar.**

### Versammlungen

Wie jedes Jahr sollten Sie unsere Versammlungen im Februar besuchen und sich informieren. Neben den aktuellsten Informationen aus unserem Verband konnten wir für 2015 wieder kompetente Referenten mit interessanten Themen für unsere Brennerinnen und Brenner gewinnen. Daneben können Sie Mitglieds- und Stoffbesitzerbeiträge begleichen, Abfindungsanmeldungen und Werbematerial erwerben und Musteretiketten mitnehmen. Hersteller von Brennereianlagen sowie Bedarfsartikelhändler stellen Ihre Produkte vor.

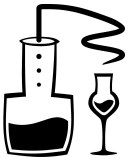
Die Termine aller Versammlungen und die jeweiligen Referenten finden Sie auf unserer Internetseite.

### Prämierung 2015

In Juni 2015 findet wieder unsere große Landesprämierung für Destillate und Liköre statt. Die Urkundenverleihung veranstalten wir am **Sonntag, 19.07.2015** in **Weinstadt-Endersbach**, u.a. mit einem **Vortrag** von **Fritz Etter, Direktor der Eidgenössischen Alkoholverwaltung**. Weitere Infos erhalten Sie auf den Versammlungen und in einem separaten Rundschreiben im Frühjahr 2015.

### Etiketten für Destillate und Liköre

Etiketten können weiterhin bei der Geschäftsstelle bestellt werden. Weitere Infos finden Sie auf der Internetseite des Verbandes [www.kleinbrenner-verband.de](http://www.kleinbrenner-verband.de) unter „Etiketten“.



## Neue Alkoholsteuerverordnung zum 01.01.2018

Das Deutsche Branntweinmonopol endet am 31.12.2017, zum 01.01.2018 tritt das Alkoholsteuergesetz in Kraft. Das Abfindungsbrennen und das Stoffbesitzerbrennen in seiner bisherigen Form wird es, bis auf die Ablieferung, weiter geben. Der Abfindungsbrenner behält sein 300-Liter-Kontingent und es wird auch das 50-Liter-Kontingent für Stoffbesitzer geben. Wesentliche Neuerungen sind, dass das Abfindungsbrennen und Stoffbesitzerbrennen auf die ganze Bundesrepublik Deutschland ausgeweitet wird und alle Abfindungsbrennereien dann sowohl mehlig als auch nichtmehlig Stoffe brennen können. Die Steuervergünstigungen und die steuerfreien Überausbeuten bleiben uns erhalten. Abfindungsbrennereien, die nur ein 50-Liter-Kontingent haben werden zum 01.01.2018 automatisch ein 300-Liter-Kontingent bekommen. Im Rahmen einer großzügigen Übergangszeit müssen diese aber dann die Mindestvoraussetzungen an Flächen für den Betrieb einer 300-Liter-Abfindungsbrennerei erfüllen.

Weitere Informationen, auch zu zukünftigen Ergebnissen der Arbeitsgruppen im Bundesfinanzministerium finden Sie auf unserer Internetseite [www.kleinbrenner-verband.de](http://www.kleinbrenner-verband.de) rechts über die Schaltfläche „Alkoholsteuerverordnung 2018“.

## Ablieferung bis 31.12.2017

In den verbleibenden Betriebsjahren bis Ende des Monopols können nur bestimmte Gesamtmengen an Alkohol an die Bundesmonopolverwaltung abgeliefert werden. In diesen Betriebsjahren dürfen von den Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzern in 2014/15 insgesamt 4,5 Mio. Liter Alkohol (l.A.), ab 2015/16 4,0 Mio. l.A. abgeliefert werden. Auf der Internetseite des Bundesverbandes [www.obstbrenner.de](http://www.obstbrenner.de) unter „Aktuelles“ wird monatlich veröffentlicht, wie viel Liter Alkohol schon zur Ablieferung angemeldet wurden und wie hoch das restliche Gesamtkontingent ist. So kann sich jeder Brenner informieren, ob das Anmelden zur Ablieferung nach wie vor möglich ist. Diese Höchstmenge wird von den Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzern vermutlich nicht ausgenutzt, über diesen Service ist trotzdem immer der aktuelle Stand ersichtlich.

## Zuschüsse

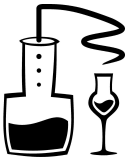
Die einzelnen Bundesländer werden die Brenner bei Zuschüssen wieder besser berücksichtigen. Allerdings gibt es verschiedene Möglichkeiten und auch Hürden, die dann zu erfüllen sind. Beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm AFP muss zum Beispiel der Antragsteller Landwirt sein (Betriebsgröße) und es müssen Investitionen für die Direktvermarktung sein. Dazu gibt es noch Fördermöglichkeiten in Plenumgebieten oder Naturparkgebieten. Die einzelnen Fördermöglichkeiten werden derzeit noch von der EU überprüft. Bitte setzen Sie sich mit Ihrem Amt für Landwirtschaft wegen der Fördermöglichkeiten in Verbindung.

## Preisangabenverordnung (PAngV)

Wer seine Ware im Internet anbietet muss viele Vorschriften beachten. Zuletzt wurden Brenner angemahnt, bei denen die Grundpreisangabe fehlte. Der Preis inklusive Umsatzsteuer für einen Liter muss mit angegeben werden. Gleichzeitig wurden Brenner angemahnt, die gesundheitsbezogene Angaben wie „bekömmlich“ oder „wohltuend“ angeben haben. Bitte verwenden Sie keine solchen Angaben im Internet und auf Preislisten. Die Abmahnung durch Rechtsanwaltsbüros kostet immer gleich mehrere Hundert €, teilweise sogar über 1.000 €. Die Forderung ist zumeist dann auch rechtens. Der Bundesverband der Deutschen Klein- und Obstbrenner führt in dieser Sache einen Musterprozess. Wenn Sie auch betroffen sind, können Sie Ihren Fall dem Bundesverband melden. Ihr Verfahren kann dann diesen Prozess integriert werden. Dabei fallen für Sie als Mitglied keine weiteren Kosten an. Bitte beachten Sie aber die Fristen bei den Abmahnungen die Sie u.U. erhalten haben und mailen oder schicken die Unterlagen schnellstmöglich an den Bundesverband, per E-Mail an [erdlich@obstbrenner.de](mailto:erdlich@obstbrenner.de) oder postalisch an **Bundesverband der Deutschen Klein- und Obstbrenner e.V., z.Hd. Gerald Erdrich, Hardtstr. 37, 76185 Karlsruhe**.

## Geografische Angaben

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat in einem Verfahren entschieden, wann es sich bei einem Obstbrand um eine geographische Angabe handelt. Die Lebensmittelüberwachung war der Meinung, dass auf dem Etikett ein Schwarzwaldhaus, ein Trachtenpaar oder für den Schwarzwald typische Tannenbäume schon eine geographische Angabe sind und somit die Vorschriften zum Beispiel für ein „Schwarzwälder Kirschwass-



ser“ erfüllen müssen. Diese Ansicht wurde vom Gericht nicht bestätigt. Nur durch das Wort „Schwarzwälder“ ist es eine geographische Angabe.

## Übernahmepreise

Die neuen Übernahmepreise ab dem 1.10.2014 bis 30.09.2015 wurden aufgrund gefallener Rohstoff- und Energiepreise leicht reduziert und wie folgt festgelegt:

Kernobst, Most, Weinhefe, Weintrester	<b>3,600 €</b> (Vorjahr 3,6480 €)	Übernahmepreis zzgl. 19 % MwSt. bei umsatzsteuerberechtigten Betrieben. Stoffbesitzer sind als Privatpersonen meist nicht umsatzsteuerberechtigt, können das aber beantragen.
Topinambur	<b>2,812 €</b> (Vorjahr 2,9066 €)	
Getreide	<b>3,600 €</b> (Vorjahr 3,6480 €)	

## Broschüre Edelbrand-Cocktails

Die Broschüre **Edelbrand-Cocktails** wurde vom Verlag Eugen Ulmer in Zusammenarbeit mit Bartendern aus Deutschland und Österreich erstellt. Es gibt viele interessante Rezepte für Cocktails unter Verwendung der verschiedensten Produkte aus der Kleinbrennerei. Von den klassischen Obstbränden aus Stein- und Kernobst über Beerenbrände bis zu Spezialitäten wie Topinambur, Nussgeiste und -liköre sind alle Produktgruppen berücksichtigt. Dies ist ein schönes Geschenk an einen guten Kunden zur Weihnachtszeit und eine gute Werbung für Ihr Produkt. Dazu spricht es auch die jüngere Generation an, die in Zukunft die Obstbrände kaufen wird. Der Verband gibt die Broschüre zum Preis von 15,- € pro 10 Stk. zuzüglich Porto an seine Mitglieder ab.

## Größe der Kennzeichnung bei Etiketten

Bisher gab es bei den Etiketten nur eine Vorschrift für die Größe des Füllmengeninhaltes. Dies ändert sich nun. Die Kennzeichnung auf Lebensmittelverpackungen oder Etiketten muss nun eine Schrifthöhe von mindestens 1,2 Millimeter aufweisen, bezogen auf den Buchstaben „x“. Die EU-Kommission kann noch weitere Vorschriften über die Lesbarkeit festlegen.

## Williamslikör, Kirschlikör

Wer einen Williamslikör oder einen Kirschlikör so kennzeichnet, muss als Grunddestillat Williams Birnenbrand oder Kirschwasser zu 100 % verwenden. Zusätzlich muss in gleicher Schriftgröße zu dem zusammengesetzten Begriff die Kennzeichnung „Likör“ in gleicher Größe geschrieben werden. Wird ein anderer Alkohol oder Neutralalkohol verwendet, ist die oben genannte Kennzeichnung falsch. Der Likör muss dann Kirschenlikör oder Williamsbirnenlikör genannt werden. Die Kennzeichnung Likör muss dann nicht noch einmal zusätzlich auf das Etikett.

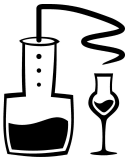
## Geisteliste

Die Geisteliste ist erweitert worden. Folgende Geiste können produziert bzw. so bezeichnet werden: Brombeeren, Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Rote Johannisbeeren, Weiße Johannisbeeren, Schwarze Johannisbeeren, Schlehen, Vogelbeeren, Eberesche, Stechpalme, Elsbeeren, Holunder, Stachelbeere, Moosbeere, Preiselbeere, Amerikanische Heidelbeere, Sanddorn, Hagebutten, Moltebeere, Schwarze Krähenbeere, Allackerbeere, Myrte, Bananen, Passionsfrüchte, Cythera-Pflaumen, Mombinpflaumen, Walnuss, Haselnuss, Kastanie, Zitrusfrüchte und Kaktusfeige.

Verboten sind nach wie vor Geiste aus Früchten, die oben nicht aufgeführt sind wie zum Beispiel aus Quitten oder Aprikosen. Diese dürfen wie ein Geist hergestellt werden, müssen dann allerdings als „Spirituose“ bezeichnet werden. Ebenfalls als Geist hergestellt und so bezeichnet dürfen Produkte aus Gemüse, Nüssen oder anderen pflanzlichen Stoffen wie Kräutern oder Rosenblätter. Der Mindestalkoholgehalt von Geist mit der Bezeichnung des verwendeten Stoffes beträgt 37,5 % vol.

## Abschnitt

Der Abschnitt ist jetzt im zweiten Jahr. Obstbrennrechte können noch bis 2017 in den Abschnitt gehen, wenn sie bisher keinen zugekauften Kernobstwein, keinen zugekauften Traubenwein oder keinen Topinambur gebrannt haben. Auch das Kontingent darf nicht im Lohn abgegeben werden. Ob der Brenner dann in diesem oder in einem anderen Jahr bis 2017 in den Abschnitt geht, ist egal. Er muss dann einmal über 300



Liter Alkohol im Betriebsjahr brennen und erhält dann automatisch die Restmenge bis 31.12.2017 mitgeteilt. Alles was vorher nicht genutzt werden konnte, ist dann in der Summe dabei. Die Gesamtmenge ist bis Ende 2017 insgesamt 1.275 Liter Alkohol. Davon dürfen allerdings nur 1.200 Liter Alkohol abgeliefert werden.

### Betriebsgröße bei einem bestehenden Brennrecht

Die Betriebsgrößen für die Übertragung von Brennrechten und die Erhaltung wurden im Gesetz mit den Zahlen von 2007 festgeschrieben. Inzwischen haben die Berufsgenossenschaften bzw. Alterskassen ihre Zahlen mehrfach geändert. Auch wurden die Zahlen jetzt bundesweit einheitlich festgeschrieben. Es ist in der Regel für einen Altersgeldbezieher möglich mit einem Rückbehalt bei den Bewirtschaftungsarten Obstbau, Reben, Wiesen, Ackerland und Wald die Brennerei im Rahmen des Altersgeldes zurückzubehalten und gleichzeitig Altersgeld zu beziehen. Lassen Sie sich bitte vom zuständigen Hauptzollamt in Sachen Flächenbedarf sowie von der Buchstelle oder Ihrem Steuerberater in steuerrechtlichen Angelegenheiten bei der Brennrechtsübertragung beraten. Für alle weiteren Fragen steht Ihnen Ihr Brennerverband zur Verfügung.

### DHL-Paketmarken

Die Paketmarken (DHL Spezial) über den Badischen Verband erfreuen sich nach wie vor sehr großer Beliebtheit. Bitte überweisen Sie die Rechnungen der DHL pünktlich, da der Badische Verband als Vertragspartner die Mahnungen erhält. Dies gilt auf für die kleinen Beträge durch Rücksendungen. Bitte beachten Sie auch die kurzen Zahlungsziele. Der Badische Verband behält sich bei unpünktlichen Zahlungen einen Ausschluss von dem Verfahren vor. Weitere Infos auf der Internetseite des Badischen Verbandes [www.kleinbrenner-baden.de](http://www.kleinbrenner-baden.de) unter „Informationen für Brenner - Service“.

### Abfindungsanmeldungen über die Geschäftsstelle

Es ist nicht mehr erforderlich, bei Bestellung von Abfindungsanmeldungen Briefmarken beizulegen. Bestellen Sie einfach die erforderlichen Formulare bei der Geschäftsstelle (telefonisch, per Fax oder Mail). Zusammen mit den Formularen erhalten Sie eine Rechnung, die Sie bitte nach Erhalt überweisen. Wie bisher geben wir die Abfindungsanmeldungen im 10er-Pack zu 1,50 € zzgl. Porto ab. Sie können diese auch bei den Versammlungen kaufen oder kostenlos im Internet unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) aufrufen, am Bildschirm ausfüllen und ausdrucken. Hierzu finden Sie eine Anleitung auf unserer Internetseite.

### Terminreservierungen unserer neuen Destillatkönigin Ronja Schmidt

Haben Sie ein Hoffest oder einen Tag der offenen Türe, steht ihnen unsere Destillatkönigin gerne zur Verfügung und ihre Veranstaltung erhält ein weiteres „Highlight“. Informieren Sie sich bei der Geschäftsstelle oder über unsere Internetseite.

Karl Müller - 1. Vorsitzender, im November 2014

### Neue Geschäftsstelle - Hinweis auf neue Adresse und neue Telefonnummer

Seit 01.01.2014 befindet sich die Geschäftsstelle in **Owen** am Fuße der Schwäbischen Alb und wurde mit **Brigitte Steinwender** und **Klaus Fissler** neu besetzt. Telefon und Telefax haben sich geändert, die bisherigen Rufnummern werden zum 31.12.2014 abgeschaltet. Weiterhin hat der Verband seit Oktober 2014 eine neue Bankverbindung. Alle aktuellen Daten finden Sie unten. Wir bitten um Beachtung.



Landesverband der  
**Klein- und Obstbrenner**  
Nord-Württemberg e.V.

Geschäftsstelle:

**Veronikaweg 13 - 73277 Owen**  
Telefon: **0 70 21 - 95 94 86**  
Telefax: 0 70 21 - 95 94 85  
**info @ kleinbrenner-verband.de**

Geschäftszeit: **MO - DO 9 - 12 Uhr**

Bankverbindung:  
IBAN: **DE69 6126 1339 0090 3530 05**  
VR-Bank Hohenneuffen-Teck  
BIC: GENODES1HON

Die Informationen dieses Rundschreibens und weitere Hintergründe finden Sie auch ausführlich und übersichtlich auf unserer Internetseite [www.kleinbrenner-verband.de](http://www.kleinbrenner-verband.de) !